OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602797/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön aufgrund des Vorlageantrages vom 3.3.2019 über die Beschwerde vom 12.12.2018 des Herrn M B, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.12.2018, VerkR96-23490-2017, wegen Zurückweisung der Beschwerde wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 19.12.2018, VekrR96-23490-2017, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 6.11.2018, VerkR96-23490-2017, über Herrn M B wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass der PKW eine Bodenfreiheit von unter 7 cm hatte , wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
> Tatort: Gemeinde Pasching, Gemeindestraße Ortsgebiet, Wagram, Edelmüllerstraße 2
> Tatzeit: 04.06.2017, 20:40 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
> § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted] PKW
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 100,00 Euro | 20 Stunden | § 134 Abs. 1 KFG |
>
> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **10,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **110,00 Euro.**

2. Dagegen wurde vom Bf mit E-Mail vom 12.12.2018, bei der belangten Behörde eingebracht, Beschwerde erhoben. Hierauf erließ diese die verfahrensgegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 19.12.2018. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 6.12.2018 wurde hiemit als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Dagegen richtet sich der nunmehrige Vorlageantrag.

3. Die belangte Behörde hat den Vorlageantrag samt Beschwerde und bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Beweis erhoben wurde durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid, nämlich die Zurückweisung der Beschwerde

wegen Verspätung in Form einer Beschwerdevorentscheidung, richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4. Es ist demnach von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Rechtsmittelbelehrung des vom Bf bekämpften Straferkenntnisses führt aus, dass gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden könne. Diese sei schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einzubringen.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf laut Eintrag im postalischen Zustellnachweis am 14.11.2018 ausgehändigt und somit zugestellt. Auch in der Beschwerdeschrift findet sich dieses Zustelldatum.

Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 12.12.2018.

Die Beschwerde wurde per E-Mail am 12.12.2018, einem Mittwoch, um 21.17 Uhr der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelt.

Die Amtsstunden der belangten Behörde sind gemäß § 13 AVG auf deren Homepage veröffentlicht und wie folgt festgelegt:

Montag: 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag: 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

In § 1 Abs. 2 der entsprechenden Kundmachung der belangten Behörde vom 4.3.2016 heißt es:

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegen genommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist wie schon erwähnt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Sie beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides.

Bei Einbringung außerhalb der Amtsstunden gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (VwGH 23.5.2012, 2102/08/0102).

Für den ggst. Fall bedeutet dies, dass der Bf zwar am letzten Kalendertag der Beschwerdefrist sein Rechtsmittel eingebracht hat, jedoch nicht innerhalb der von der Behörde verfügten Zeit der Amtsstunden. An einem Mittwoch wäre hier der Zeitraum von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Verfügung gestanden. Das E-Mail des Bf langte jedoch erst um 21.17 Uhr dieses Tages bei der Behörde ein. Damit war es im Verfügungsbereich der Behörde, allerdings nicht im rechtlichen Sinn eingebracht. Die Einbringung fand erst zu Beginn der Amtsstunden des nächsten Tages, das war der 15.12.2018 ab 7.00 Uhr, statt. Zur Erläuterung für den Bf wird bemerkt, dass es sich bei einer Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung oder Verkürzung einer Behörde nicht zusteht.

Dies gilt im Übrigen auch für die Frist zur Stellung eines Vorlageantrages. § 15 Abs. 1 VwGVG bestimmt hier eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung. Die Rechtsmittelbelehrung in der Beschwerdevorentscheidung vom 19.12.2018 entspricht also – entgegen der offenkundigen Ansicht des Bf – gänzlich der gesetzlichen Vorgabe.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzufügen, dass das Straferkenntnis – ebenso wie die Beschwerdevorentscheidung – den Hinweis auf die Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter Anführung der detaillierten Homepage enthält. Dem Bf wäre es also leicht möglich gewesen, sich entsprechend kundig zu machen, bis zu welcher Uhrzeit er sein Rechtsmittel am letzten Tag der Frist im elektronischen Weg einzubringen gehabt hätte.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön